



**Rahmenvereinbarung
über den einmaligen Meldedatenabgleich
nach § 14 Absatz 9 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV)**

Zwischen dem

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
vertreten durch den Geschäftsführer,
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

und dem

Mitteldeutscher Rundfunk
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Kantstraße 71-73, D-04275 Leipzig,
vertreten durch die Intendantin

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Am 1. Januar 2013 tritt der neue Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) in Kraft und löst damit die bisherige Rundfunkgebühr ab. In § 14 Absatz 9 RBStV ist ein einmaliger Meldedatenabgleich gesetzlich geregelt.

Verfahren des einmaligen Meldedatenabgleichs:

Der bei den Meldebehörden vorhandene Datenbestand wird an einem bundesweit einheitlichen Stichtag, der von den Landesrundfunkanstalten gemeinsam und in Abstimmung mit den zuständigen Stellen in den Ländern auf den **03.03.2013 00:00 Uhr** festgelegt wurde, abgezogen.

Der auf diese Weise gesicherte Bestand an Meldedaten wird im Anschluss daran durch die Meldebehörden an die Landesrundfunkanstalt bzw. die von ihr beauftragte Stelle in standardisierter Form übermittelt. Die Meldebehörden verpflichten sich, die Übermittlung des vorhandenen Datenbestandes zu ermöglichen. Dabei besteht zwischen den Parteien Einverneh-

men, dass die Meldebehörden keine zusätzlichen Ermittlungen anzustellen haben, sondern Daten jeweils nur insoweit übermitteln, als sie im jeweiligen Einzugsbereich ohnehin erhoben werden und deshalb bereits vorhanden sind (vgl. Begründung zum Fünfzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, <http://www.rlp.de/ministerpraesident/staatskanzlei/medien/> S. 45).

Die Übermittlung der stichtagsbezogenen Meldedaten erfolgt in insgesamt vier Teillieferungen jeweils in den Monaten März und September der Jahre 2013 und 2014. Der jeweils verbindliche Liefertermin für jede Meldebehörde ist dem länderspezifischen Anhang A zum Lieferkonzept zur Bestandsdatenübermittlung der Meldebehörden an die Landesrundfunkanstalten zu entnehmen. Die Verteilung des Lieferkonzeptes erfolgt durch das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.

Sofern im Zuständigkeitsbereich einer Meldebehörde Gebietsveränderungen in der Zeit bis zu dem im Lieferkonzept genannten verbindlichen Liefertermin anstehen, ist sie angehalten, diese dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio unter xmeld@gez.de mitzuteilen. Je nach Sachverhalt kann daraufhin eine Anpassung des Liefertermins erforderlich sein, die bilateral zwischen der Meldebehörde und dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio abgestimmt wird.

Kostenerstattung und Abrechnungsverfahren:

Gemäß § 14 Abs. 9 RBStV werden den Meldebehörden die Kosten der Bestandsdatenübermittlung erstattet. Hierfür wird zwischen dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt und dem Mitteldeutschen Rundfunk die Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 0,05 € je Datensatz vereinbart.

Mit dieser Pauschale sind sämtliche, im Zusammenhang mit der Datenübermittlung entstehenden Kosten abgegolten. Weitere Aufwände werden nicht erstattet. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die Meldebehörde andere Stellen, z. B. kommunale Rechenzentren, mit der Übermittlung der Bestandsdaten beauftragt.

Zur Erstattung der Kosten der Bestandsdatenübermittlung sind diese innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Datenübermittlung dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio mit Bezug zur Bestandsdatenübermittlung unaufgefordert in Rechnung zu stellen. Die Rechnungsanschrift lautet:

**ARD, ZDF und Deutschlandradio
Beitragsservice
Freimersdorfer Weg 6
50829 Köln**

Sonstiges:

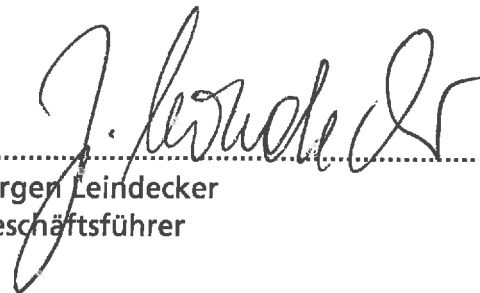
Änderungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Magdeburg, den 06.11.2012

Leipzig, den 01.11.2012

für den Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt

für den MDR


.....
Jürgen Leindecker
Geschäftsführer


.....
Prof. Dr. Karola Wille
Intendantin